

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2017) (Leipziger AEB 2017)



Modul D. Abfallentsorgung

D.1. Vertragsschluss

D.1.1. Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Auftragnehmer alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen gesetzlich notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen besitzt, dies bestätigt, auf Aufforderung nachweist und die Einhaltung künftiger gesetzlicher Erfordernisse im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung zusagt.

D.2. öffentlich-rechtliche Anforderungen

D.2.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er während der Dauer der Vertragsausführung im Besitz aller erforderlichen **Erlaubnisse** und **Genehmigungen** (insbesondere der Erlaubnisse nach § 54 KrWG und der Sammelentsorgungsnachweise nach § 9 der NachwV) ist bzw. dass alle notwendigen **Anzeigenpflichten** nach § 53 KrWG erfüllt wurden. Gleiches gilt für von ihm unter Berücksichtigung von A.11 beauftragte Subunternehmer.

D.2.2. Die für die Vertragserfüllung notwendigen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen einschließlich solcher von Subunternehmern sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer vorzulegen.

D.2.3. Sobald eine für die ordnungsgemäße Ausführung notwendige Genehmigung erlischt oder entzogen wird, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

D.2.4. Der Auftragnehmer wird mit Übernahme des Abfalls **Abfallbesitzer** i.S.v. § 3 Abs. 9 KrWG. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, gehen damit auch Eigentum, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht sowie öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf den Auftragnehmer über.

D.2.5. Die **Bezeichnung** und Einstufung der Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer prüft dies bei Übernahme der Abfälle und rügt Mängel unverzüglich. Wenn die Bezeichnung und Einstufung vereinbarungsgemäß gemeinschaftlich erfolgt, haften Auftraggeber und Auftragnehmer gesamtschuldnerisch für alle wirtschaftlichen Nachteile, die aus falscher Bezeichnung und Einstufung entstehen.

D.3. Entsorgungsausführung

D.3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abfälle **vorrangig zu verwerten** und Abfälle, die nicht verwertet werden können, nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen.

D.3.2. Der Auftragnehmer darf die Abfälle nur in dafür zugelassene **Abfallverwertungs- bzw. -beseitigungsanlagen** verbringen.

D.3.3. Der Auftragnehmer hat bei jeder **Abfallbeförderung** die gesetzlich notwendigen Unterlagen und Nachweise mit sich zu führen

D.3.4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über jede Störung bei der Vertragsabwicklung. Sofern Maßnahmen nicht aufgrund Eilbedürftigkeit unaufschiebbar sind, nimmt der Auftragnehmer diese stets im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor. Hiervon unberührt bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung.

D.3.5. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle soweit erforderlich **getrennt** zu erfassen, zu lagern sowie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

D.3.6. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zugelassene **Behälter** zur Verfügung, setzt der Auftraggeber diese im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen ein. Für Verlust und Beschädigung haftet der Auftraggeber nur so lange, wie sich die Behälter auf dessen Betriebsgelände befinden. Mit Übernahme der Behälter geht die Gefahr für diese auf den Auftragnehmer zurück.

D.3.7. Der Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer führt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen aus.

D.4. Vergütung und Rechnungslegung

D.4.1. Alle im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten (z.B. für Probeanalysen oder aufgrund Tätigkeiten wegen öffentlich-rechtlichen Pflichten), sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

D.4.2. Fälligkeit nach A.8.4 tritt erst ein, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch die Übergabe der vollständig elektronisch signierten Begleitscheine, der elektronisch oder handschriftlich signierten Übernahmescheine, der Wägescheine oder der mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten anderweitig zu stellenden Nachweise geführt worden ist. Die Begleit-/Übernahmescheine, Wägescheine bzw. anderweitig vereinbarte Nachweise sind der Rechnung beizufügen bzw. elektronisch zur Verfügung zu stellen.

D.5. Überprüfung und Haftung

D.5.1. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Prüfungen zur Feststellung vorzunehmen, ob der Auftragnehmer seinen **öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Pflichten**

nachgekommen ist. Dazu steht dem Auftraggeber ein **Ein-sichtsrecht** in alle vom Auftragnehmer zu führenden abfall-rechtlichen Register und in die Bescheide und Nachweise der angefahrenen Anlagen zu. Auf Verlangen des Auftraggebers überlässt der Auftragnehmer Kopien dieser Unterlagen und informiert, auf welche Art, mit welchen Fahrzeugen, auf welchen Transportwegen und zu welchen Standorten von Anlagen die Abfälle verbracht werden.

D.5.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber **von allen Ansprüchen frei**, die an diesen gestellt werden und die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer seine Leistungen mangelhaft erbracht hat oder hierbei von ihm ein-zuhaltende Vorschriften verletzt hat.

D.6. Dokumentation

D.6.1. Soweit kein elektronischer Nachweis zu verwenden ist, hat der Auftragnehmer für die vertraglich festgelegten Abfälle die **für die Entsorgung erforderlichen Dokumente** gemäß den Vorgaben der geltenden Nachweisverordnung (NachwV) bzw. gemäß den Annahmekriterien der vom Auf-tragnehmer gewählten Entsorgungsanlage zu erstellen und zu führen.

D.6.2. Die auf der Grundlage der abfallrechtlichen Best-immungen zum Nachweis und zur Dokumentation der Ent-sorgung erforderlichen **Entsorgungsnachweise**, Erklärungen, Bestätigungen und Belege sind dem Auftraggeber stets in Kopie, auf Verlangen im Original zu übergeben.